



Jugendkriminalität & Jugendstrafrecht

Informationen zur Jugendkriminalität
und zur Jugendstrafrechtspflege
in Bayern





Grußwort

Die Kriminalität junger Menschen steht seit jeher ganz besonders im öffentlichen Fokus. Erfreulicherweise gehen in den letzten Jahren die Zahlen der rechtskräftig verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden kontinuierlich zurück. Allerdings zeigen die Statistiken, dass Jugendliche proportional deutlich häufiger verurteilt werden als Erwachsene. Bestimmte Bereiche der Jugendkriminalität, vor allem im Zusammenhang mit der hohen Gewaltbereitschaft junger Menschen und dem zunehmenden Missbrauch von Drogen, erfüllen uns mit besonderer Sorge.

Die vorliegende Informationsschrift will einige Informationen über die Jugendkriminalität vermitteln und einen Einblick in die gesetzliche Regelung und die Praxis der Jugendstrafrechtspflege geben.

Das erfreuliche Interesse an den Voraufgaben hat eine weitere Auflage nahegelegt. Die statistischen Angaben sind auf den neuesten Stand gebracht worden.

München, im Februar 2016



Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Jugend- kriminalität

Was ist Jugendkriminalität?

Unter Jugendkriminalität versteht man meistens die Kriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden. Jugendlicher ist nach dem Gesetz, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt, Heranwachsender, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. So, also unter Ausschluss der Kriminalität der Kinder unter 14 Jahren, soll der Begriff auch im Folgenden verstanden werden.

Kriminalität bedeutet die **Gesamtheit der im Strafgesetzbuch und in anderen Gesetzen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bedrohten Handlungen**, von der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr über den Ladendiebstahl, den Serieneinbruch, den Raubüberfall bis hin zum Mord. Die so genannten Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße bedroht sind, wie z. B. falsches Parken, zählen nicht dazu.



Ob eine mit Strafe bedrohte Handlung vorliegt, beantwortet sich für Jugendliche und Heranwachsende nicht anders als für Erwachsene.

Zum Umfang der Jugendkriminalität

Bei den Gerichten wird in der Strafverfolgungsstatistik die Zahl der Personen erfasst, die wegen Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind.

Gezählt wird dabei die Zahl der Verurteilten, nicht die Zahl der abgeurteilten Taten. Wird ein Straftäter in einem Urteil wegen mehrerer Taten verurteilt, erscheint dies in der Statistik nur als eine Verurteilung.

Personen, gegen die das Verfahren eingestellt wird, etwa gegen die Zahlung einer Geldbuße oder die Leistung gemeinnütziger Arbeit, werden bei der Zahl der Verurteilten nicht erfasst.

Zahl der Verurteilten 2014 in Bayern in absoluten Zahlen

Erwachsene	102.707
Heranwachsende	10.556
Jugendliche	6.434

Setzt man die Zahl der Verurteilten ins Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungszahl, ergibt sich:

Zahl der Verurteilten 2014 in Bayern bezogen auf je 100.000 Personen der jeweiligen Altersgruppen

Erwachsene	1.015,8
Heranwachsende	2.572,9
Jugendliche	1.225,6

i Aus der Statistik wird deutlich, dass die Jugendlichen, vor allem aber die Heranwachsenden an der Kriminalität überdurchschnittlich beteiligt sind.

Die Zahlen ergeben im Übrigen **kein vollständiges Bild über das Ausmaß der Jugendkriminalität**. Abgesehen davon, dass die Täter, nicht aber die Summe der von diesen begangenen Taten erfasst werden, ist zu berücksichtigen, dass ein nicht unerheblicher Teil der bekannt gewordenen Straftaten nicht aufgeklärt, ein Täter also überhaupt nicht gefunden wird. Außerdem gibt es neben den bekannt gewordenen Straftaten ein so genanntes Dunkelfeld, über dessen Umfang wir wenig wissen. Nach kriminologischen Forschungen muss davon ausgegangen werden, dass vor allem im Bereich der leichteren Kriminalität ein erheblicher Teil der Straftaten nicht zur Kenntnis der Behörden gelangt. **Der Umfang der Jugendkriminalität** – wie der Kriminalität der Erwachsenen – **ist also größer**, als es die oben angegebenen Zahlen ausweisen.

Zu den Erscheinungsformen der Jugendkriminalität

Betrachtet man die Jugendkriminalität differenziert nach Straftaten, ergibt sich folgendes Bild:

Sieht man von den Straßenverkehrsdelikten ab, sind bei Jugendlichen und Heranwachsenden die **einfache Körperverletzung und der Diebstahl** mit Abstand das häufigste Delikt. Die anderen Straftaten treten demgegenüber zahlenmäßig zurück, werden zum Teil aber relativ besonders häufig von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen und sind in diesem Sinne jugendtypisch. Dazu gehören eine Reihe von Gewaltdelikten wie Raub, Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung, bei Heranwachsenden etwa auch die Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (Drogendelikte). (s. Tabelle rechts)



Männer werden in allen Altersgruppen nach wie vor wesentlich häufiger wegen Straftaten verurteilt als Frauen.

Zahl der Verurteilten 2014 bezogen auf je 100.000 Personen der jeweiligen Altersgruppen in Bayern, differenziert nach Geschlecht

	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
männlich	1.680,1	4.214,5	1.942,2
weiblich	387,3	820,0	464,6
insgesamt	1.015,8	2.572,9	1.225,6

Zahl der Verurteilten 2014 bezogen auf je 100.000 Personen der jeweiligen Altersgruppen in Bayern, differenziert nach Straftaten

	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
Straftaten insgesamt	1.015,8	2.572,9	1.225,6
Körperverletzung	62,7	278,4	161,5
gefährliche Körperverletzung	21,8	141,1	106,5
Vergewaltigung	0,4	2,7	2,1
einfacher Diebstahl	126,1	265,2	256,0
Einbruchsdiebstahl	8,5	42,9	44,4
sonstiger schwerer Diebstahl	7,4	26,1	17,3
Raub	0,8	11,5	12,2
schwerer Raub	0,5	5,8	1,7
räuberische Erpressung	1,4	19,3	19,6
Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 1 StGB)	13,1	63,9	50,7
gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 Abs. 1 StGB)	0,6	9,7	8,8
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	89,4	452,4	156,8

Zur Entwicklung der Jugendkriminalität

Die Zahl der rechtskräftig verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden hat ausweislich der nachfolgenden Statistik in Bayern in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen.

Zahl der rechtskräftig verurteilten Personen im Vergleich Bund / Bayern



Zu den Ursachen der Jugendkriminalität

Die Ursachen von Jugendkriminalität sind bevorzugter Gegenstand der kriminologischen Forschung im In- und Ausland.

Dementsprechend groß ist die Zahl der Erklärungsansätze.

Eine Gruppe von Theorien sucht die Wurzeln von Kriminalität in pathologischen Abweichungen oder psychischen Besonderheiten des jungen Täters. Andere betonen die Bedeutung ungenügender Erziehung und ungünstiger Lebensbedingungen. Selbstverständlich wird auch der Einfluss gesellschaftlicher und politischer Strukturen einschließlich des Systems der Strafverfolgung selbst erörtert.

Vielerlei unterschiedliche Ursachen können bei Jugendlichen zu Straffälligkeit führen.

Aus der wissenschaftlichen Diskussion, die weitergeht, und aus der Alltagserfahrung muss man den Schluss ziehen, dass vielerlei unterschiedliche Ursachen dazu beitragen können, dass ein junger Mensch straffällig wird. Je nach der Blickrichtung werden sich unterschiedliche Ursachenbündel in den Vordergrund schieben.

Stehen im Mittelpunkt der konkrete Straftäter und die Frage, wie bei ihm zu reagieren ist, so wird man ungünstigen Bedingungen in seiner **Persönlichkeit**, seinem **Werdegang** und seiner **sozialen Umgebung** nachspüren. Hier sind dann so verschiedene Dinge wie psychische Anomalien, Unreife, Schulversagen, gestörte Familienverhältnisse, Versagen der Erziehungsberechtigten und Verstrickung in schlechten Umgang bedeutsam. Außerdem wird man die Ergebnisse der Sanktionsforschung berücksichtigen.

Soll erklärt werden, warum die Kriminalitätsbelastung junger Menschen höher ist als die der Erwachsenen, wird man auf die mit Pubertät und Adoleszenz häufig verbundenen **Störungen der Persönlichkeitsentwicklung**, auf die Unreife und Verführbarkeit junger Menschen hinweisen sowie auf die mit der Ablösung vom Elternhaus typischerweise verbundenen Schwierigkeiten.

In diesen Zusammenhang gehört auch, dass bei den meisten Jugendlichen und Heranwachsenden, die straffällig werden, dies eine Episode bleibt. Nur ein sehr kleiner Teil von ihnen ist auf dem Weg in eine kriminelle Karriere.

Nur ein kleiner Teil straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender ist auf dem Weg in eine kriminelle Karriere.

Zu den Möglichkeiten der Eindämmung von Jugendkriminalität

Überlegungen zur Eindämmung von Jugendkriminalität müssen die vielfältigen Erscheinungsformen und unterschiedlichen Wurzeln der Jugendkriminalität vor Augen haben.

Neben dem Diebstahl eines Lippenstiftes, der als Mutprobe begangen wird, steht das Roheitsdelikt, das auf einer tief gehenden Fehlentwicklung beruht, neben dem einmaligen „Ausrutscher“ die kriminelle Serie. Einfache Rezepte kann es deshalb nicht geben.

Natürlich ist es wünschenswert, das Entstehen von Jugendkriminalität **vorbeugend** zu verhindern. Es drängt sich auf, dazu bei den Ursachen der Kriminalität anzusetzen. Dies führt zu der Forderung, dass bei allen jugendspezifischen politischen Maßnahmen, insbesondere bei Maßnahmen der Familienpolitik, das Ziel der Kriminalprävention mitbedacht werden sollte.

Kriminalprävention wird strafrechtliche Reaktionen nicht ersetzen können.

Freilich fehlt es weitgehend an gesichertem Wissen über die Wirkungszusammenhänge zwischen einzelnen politischen oder administrativen Maßnahmen und der Entstehung von Jugendkriminalität. Die bisherigen Erfahrungen lehren jedenfalls, dass durch vorbeugende Maßnahmen – von der Kindertagenerziehung über die Jugendhilfe in ihren verschiedenen Erscheinungsformen bis hin zu polizeilichen Vorbeugungsprogrammen – die strafrechtlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität nicht ersetzt werden können, so unbestreitbar wichtig die Bemühungen um Vorbeugung sind.

Jugend- strafrecht

Zur Aufgabe des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht trägt der Tatsache Rechnung, dass die Kriminalität junger Menschen in vieler Beziehung anders zu beurteilen ist als die von Erwachsenen. Im Mittelpunkt des Jugendstrafrechts steht das Bestreben, den straffällig gewordenen jungen Menschen zu einem rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu erziehen.

Andererseits ist auch das Jugendstrafrecht Strafrecht und nicht bloßes Erziehungs- oder Jugendhilferecht.

Gestützt auf eine lange praktische Erfahrung geht das Gesetz davon aus, dass bei vielen jungen Straftätern länger dauernde oder tiefer gehende **erzieherische Einflussnahmen nicht notwendig** sind. In manchen Fällen genügt schon die Tatsache der Entdeckung und der daraus folgenden Einleitung eines Verfahrens, in anderen eine energische Zurechtweisung, ein Denkkzettel.

Es gibt auch Fälle, in denen eine erhebliche Rückfallgefahr bei dem jungen Straftäter oder die Gerechtigkeit unabweisbar eine **länger dauernde Freiheitsentziehung** fordern.

Dem stehen die Fälle gegenüber, in denen aus Anlass der Straftat die Einleitung **kurzfristiger oder länger dauernder pädagogischer Maßnahmen** durch den Richter veranlasst ist, aber auch ausreicht, etwa die Betreuung und Beaufsichtigung durch eine dazu befähigte Person, und schließlich die Fälle, in denen es mit einer **Ermahnung** sein Bewenden haben kann.



Es ist das Ziel des Jugendstrafverfahrens, die dem Einzelfall angemessenen Reaktionen zu finden und durchzuführen.

Die Altersgrenzen im Jugendstrafrecht

Kinder unter 14 Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich.

Jugendliche sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug waren, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Dies muss in jedem Einzelfall geprüft werden, in schwierigen Fällen mit Hilfe eines Sachverständigen.

Sachverständige beurteilen die sittliche und geistige Entwicklung

Heranwachsende behandelt das Gesetz differenziert. Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem und bestimmte jugendspezifische Verfahrensregeln finden auf sie dann Anwendung, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt; sonst gilt weitestgehend allgemeines Straf- und Strafverfahrensrecht. Auch diese Frage kann mitunter nur mit Hilfe eines Sachverständigen beurteilt werden.

Die am Jugendstrafrecht beteiligten Institutionen

Bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender entscheiden die Jugendgerichte. Jugendgerichte sind der Strafrichter als Jugendrichter, das Jugendschöffengericht (ein Berufsrichter, zwei Jugendschöffen) und die Jugendkammer als große Jugendkammer (drei bzw. zwei Berufsrichter, zwei Jugendschöffen) oder als kleine Jugendkammer (ein Berufsrichter, zwei Jugendschöffen).

Welches **Jugendgericht** in erster Instanz zuständig ist, richtet sich nach der Schwere der Tat und den zu erwartenden Rechtsfolgen. **Jugendrichter** sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Für **Jugendschöffen** gilt dasselbe; Jugendschöffen werden in einem besonderen Auswahlverfahren unter Mitwirkung der Jugendämter bestellt. Als Jugendschöffen in der Hauptverhandlung sollen je ein Mann und eine Frau tätig werden.

Richter, Schöffen und Staatsanwälte mit erzieherischen Fähigkeiten und Erfahrung

Bei den Staatsanwaltschaften sind für die Jugendstrafsachen **Jugendstaatsanwälte** bestellt. Sie sollen ebenfalls erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Zur Gewährleistung einer besonders engen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft wurden ferner bei größeren Staatsanwaltschaften **Spezialdezerate für jugendliche und heranwachsende Intensivtäter** eingerichtet. In vielen Großstädten gibt es vielfach eine spezialisierte **Jugendkriminalpolizei** und verstärkt auch Spezialzuständigkeiten für jugendliche Intensivtäter.

Eine wichtige Aufgabe im Jugendstrafverfahren nimmt die **Jugendgerichtshilfe** wahr, die von den Jugendämtern (Kreisjugendämter, Stadtjugendämter) im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt wird. Sie bringt die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte im Verfahren zur Geltung. Durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des jungen Beschuldigten und durch Vorschläge für die zu ergreifenden Maßnahmen unterstützt die Jugendgerichtshilfe Gericht und Staatsanwaltschaft.

Jugendgerichtshilfe – Fokus auf erzieherischen und sozialen Gesichtspunkten

Darüber hinaus hat sie den Auftrag, die Erziehung und Wiedereingliederung des jungen Straftäters durch Betreuung und Fürsorge, aber auch durch Überwachung seines Lebenswandels zu fördern und zu diesem Ziel gegebenenfalls mit anderen beteiligten Stellen (Bewährungshelfer, Untersuchungshaftanstalt, Jugendstrafanstalt) zusammenzuarbeiten.

Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter haben besondere Mitwirkungsrechte im Verfahren.

Für die **Verteidigung** gelten im wesentlichen die allgemeinen Vorschriften. Dem Verteidiger in Jugendstrafsachen fällt freilich eine besondere Verantwortung zu, muss sich ihm doch der Gedanke an die weitere Entwicklung seines Mandanten aufdrängen.

Einige Besonderheiten des Verfahrens

➤ Einstellung des Verfahrens

Ist eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet, sind z. B. Eltern oder die Schule oder das Jugendamt eingeschritten, stellt der Jugendstaatsanwalt ohne Einschaltung des Jugendrichters das Verfahren ein, **wenn eine Ahndung durch den Richter entbehrlich erscheint**. Dies kann der Jugendstaatsanwalt auch tun, wenn die **Schuld des Täters gering** ist und ein öffentliches Interesse an der Verfolgung nicht besteht.

Ist ein Jugendlicher geständig und hält der Jugendstaatsanwalt zwar eine Ahndung durch Urteil für entbehrlich, zugleich aber die Einschaltung des Richters für nötig, kann er bei dem Jugendrichter anregen, dass dieser dem Jugendlichen **Weisungen oder Auflagen** erteilt, etwa einen Geldbetrag zu zahlen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen. Entspricht der Jugendrichter dieser Anregung, wird das Verfahren eingestellt.

Die einschlägigen Vorschriften sind bei Heranwachsenden ebenfalls anzuwenden, wenn diese noch einem Jugendlichen gleichzustellen sind oder eine typische Jugendverfehlung zugrunde liegt.

Hat der Jugendstaatsanwalt öffentliche Klage erhoben, so kann der Jugendrichter – grundsätzlich aber nur mit Zustimmung des Staatsanwalts – unter den genannten Voraussetzungen auch seinerseits das Verfahren einstellen.

➤ besondere Projekte

Auf diesen Möglichkeiten, die Strafverfolgung unter bestimmten Voraussetzungen ohne förmliches Urteil zu beenden, basieren auch besondere Projekte im Umgang mit Jugendkriminalität:

In mehreren Orten in Bayern wurden **Schülergremien („Teen courts“)** eingerichtet, die sich im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit Straftaten Jugendlicher befassen. Die Schüler sprechen mit dem jugendlichen Straftäter über dessen Tat und vereinbaren unter Umständen eine erzieherische Maßnahme, z. B. die Entschuldigung beim Geschädigten, eine bestimmte Form der Schadenswiedergutmachung oder gemeinnützige Arbeiten geringeren Umfangs. Das Ergebnis des „Verfahrens“ vor dem „Schülergericht“ wird anschließend von der Staatsanwaltschaft bei ihrer abschließenden Entscheidung berücksichtigt. Hat der Beschuldigte die Vereinbarung mit dem Schülergremium erfüllt, sieht die Staatsanwaltschaft in der Regel von einer Strafverfolgung ab.

i Mit diesen „Teen courts“ soll der spezifische, positive Einfluss genutzt werden, den Jugendliche auf straffällig gewordene Altersgenossen haben können. **Missbilligende Reaktionen von Gleichaltrigen** erscheinen im besonderen Maße geeignet, jugendliche Täter vom Unrecht ihrer Straftat zu überzeugen und sie zum Umdenken zu bewegen.

Ein anderes Projekt in München (**ProGraM**) widmet sich speziell Jugendlichen, die sich durch das illegale Sprühen von Graffiti strafbar gemacht haben. Solche Taten verursachen oftmals sehr hohe Schäden. In dem Projekt wird eine Vereinbarung zwischen Täter und Geschädigtem über die Schadenswiedergutmachung angestrebt. Regelmäßig wird der Beschuldigte angehalten, durch Reinigungsarbeiten die Schäden ganz oder teilweise zu beseitigen oder abzuarbeiten. Soweit dies nicht möglich ist, wird er unter Umständen durch ein zinsloses Darle-

hen bei Schadensersatzzahlungen unterstützt, um einer dauerhaften Überschuldung entgegenzuwirken. Zeigt sich der Beschuldigte kooperativ, wird dies vom Jugendstaatsanwalt im strafrechtlichen Verfahren zu seinen Gunsten gewürdigt.

➤ vereinfachtes bzw. beschleunigtes Verfahren

Als weitere Besonderheit bietet das Jugendstrafrecht die Möglichkeit, dass der Jugendstaatsanwalt bei leichteren Straftaten eines Jugendlichen Entscheidungen im vereinfachten Verfahren beantragen kann. In diesem Verfahren kann der Jugendrichter zur **Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung** in gewissem Umfang von den sonst geltenden Verfahrensvorschriften abweichen.

Bei Heranwachsenden besteht diese Möglichkeit nicht. Bei ihnen kann jedoch ebenso wie bei Erwachsenen gegebenenfalls im beschleunigten Verfahren verhandelt werden.

i Die Jugendgerichte und Jugendstaatsanwälte machen von diesen vereinfachten Verfahrensformen in weitem Umfang Gebrauch.

So haben die Staatsanwaltschaften in Bayern 2014 17.956 Verfahren nach den dargestellten Grundsätzen **eingestellt**, die Jugendgerichte noch einmal 5.242 Verfahren. In 2.295 Fällen ist eine Entscheidung im **vereinfachten** Verfahren beantragt worden; dem stehen 19.548 Anklagen zu den verschiedenen Jugendgerichten gegenüber.

In Verfahren gegen Jugendliche ist die Hauptverhandlung **nicht öffentlich**; dies gilt grundsätzlich nicht bei Heranwachsenden.

Das gesamte Jugendstrafverfahren soll **möglichst beschleunigt** zum Abschluss gebracht werden. Der Beschleunigung dient auch eine Beschränkung der Rechtsmittel.

► Untersuchungshaft / Unterbringung

Untersuchungshaft ist bei Jugendlichen unter engeren Voraussetzungen als bei Erwachsenen zulässig. Sie darf insbesondere nur verhängt werden, wenn ihr Zweck nicht mit anderen Maßnahmen erreicht werden kann.

Unterbringung statt Untersuchungshaft

In diesem Zusammenhang erwähnt das Gesetz die **Heimunterbringung**. In Bayern besteht schon seit langem die Möglichkeit zur Unterbringung statt Untersuchungshaft. Das Berufsbildungswerk St. Franziskus in Abensberg und das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk EJF gAG in Weißenstadt betreiben entsprechende Einrichtungen.

Jugendliche erhalten vom ersten Tag der Untersuchungshaft an einen **Verteidiger** bestellt, der sie auch bei der Überprüfung der Haftfrage unterstützen kann.

Ist der Vollzug von Untersuchungshaft unvermeidlich, so soll er **erzieherisch gestaltet** werden. Dem sind durch die Eigenart der Untersuchungshaft allerdings Grenzen gesetzt. Die Dauer der Untersuchungshaft ist oft nicht vorhersehbar und in vielen Fällen kurz. Häufig ist ein junger Gefangener wegen der Ungewissheit über seine gegenwärtige Lage schlecht ansprechbar.

Gleichwohl bleiben die jungen Gefangenen **nicht sich selbst überlassen**. Im Rahmen der räumlichen, persönlichen und organisatorischen Möglichkeiten werden sie in eigenen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten untergebracht und von Bediensteten betreut, die für die Aufgaben des Vollzugs an jungen Gefangenen – vor allem als ständige Ansprechperson – besonders geeignet sind. 14- und 15-jährige Untersuchungsgefangene werden grundsätzlich in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau mit ihren besonderen Möglichkeiten untergebracht. Aus dem gesetzlichen Erziehungsauftrag der Untersuchungshaft folgt, dass junge Gefangene an Gruppenveranstaltungen – insbesondere am Unterricht, am Aufenthalt im Freien, am Sport – teilnehmen und Arbeit verrichten müssen, die ihnen bevorzugt zugewiesen wird.

Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem

Geldstrafe und Freiheitsstrafe, die beiden Hauptstrafen des allgemeinen Strafrechts, werden bei Jugendlichen – und bei Heranwachsenden, wenn diese einem Jugendlichen gleichzustellen sind oder eine typische Jugendverfehlung zugrunde liegt – durch ein vom Erziehungsgedanken geprägtes Rechtsfolgensystem ersetzt.

Dieses besteht aus

- **Erziehungsmaßregeln,**
- **Zuchtmitteln und**
- **Jugendstrafe.**

Diese Rechtsfolgen können in weitem Umfang miteinander verbunden werden.



Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe, erscheinen deshalb z. B. auch nicht im Führungszeugnis.

Neben den jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen können bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung des allgemeinen Strafrechts angeordnet werden, nämlich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht und die Entziehung der Fahrerlaubnis.

➤ Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln haben zum Ziel, **Erziehungsmängeln entgegenzuwirken**, die sich in der Straftat gezeigt haben. Tatvergeltung bezwecken sie dagegen nicht. Als Erziehungsmaßregeln kennt das Gesetz die Erteilung von Weisungen, ferner die Verpflichtung, Hilfen zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft oder in einer betreuten Wohnform in Anspruch zu nehmen.

Erziehungsmaßregeln dienen
nicht der Tatvergeltung

Von praktischer Bedeutung ist allein die **Erteilung von Weisungen**. Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Beispielhaft nennt das Gesetz etwa die Weisungen, in einem Heim zu wohnen, ein Lehr- oder Arbeitsverhältnis anzutreten, Arbeitsleistungen zu erbringen und an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen. Ferner nennt das Gesetz ausdrücklich die Weisungen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen oder sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich).



Es gehört zu den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, darüber zu wachen, dass ein Jugendlicher oder Heranwachsender den Weisungen nachkommt. Bei schuldhafter Nichterfüllung kann Jugendarrest bis zu vier Wochen verhängt werden.

In der Praxis besonders wichtig ist die **Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit**, die als Weisung und auch als Auflage (s. Zuchtmittel) zulässig ist. Regelmäßig wird dem Jugendlichen (Heranwachsenden) dabei aufgegeben, in seiner Freizeit ein bestimmtes Maß (z. B. 40 Arbeitsstunden) gemeinnütziger Arbeit zu leisten, etwa in einem Altenheim Hilfsdienste zu erbringen oder in

der Stadtgärtnerei, in kommunalen Sporteinrichtungen, Verkehrsbetrieben oder im Umweltschutzbereich Hilfsarbeiten auszuführen. Der **erzieherische Wert** dieser Maßnahme kann, wenn sie auf die Persönlichkeit des jungen Straftäters abgestimmt ist, hoch sein, sie hat aber auch eine gewisse **Denkzettelwirkung**. Erfreulicherweise stellen gemeinnützige Einrichtungen entsprechende Arbeitsgelegenheiten bereit.

Ferner kann Beschuldigten z. B. die Weisung erteilt werden, sich für einen gewissen Zeitraum der **Betreuung und Aufsicht** eines Helfers zu unterstellen (Betreuungsweisung), an einem **sozialen Trainingskurs** teilzunehmen und – nicht zuletzt – sich um einen **Ausgleich** mit dem Verletzten zu bemühen. Es ist zu begrüßen, dass sich Jugendämter und freie Wohlfahrtsverbände in diesen Bereichen zunehmend engagieren.

► Zuchtmittel

Zuchtmittel kommen in Betracht, wenn dem jungen Menschen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er **für das von ihm begangene Unrecht einzustehen** hat. Zuchtmittel sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest.

Bei der **Verwarnung** hält der Jugendrichter dem Täter das Unrecht seiner Tat eindringlich vor. Oft wird die Verwarnung mit anderen Maßnahmen verbunden.

Als **Auflage** kann dem Straftäter aufgegeben werden,

- nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen,
- sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,
- Arbeitsleistungen zu erbringen oder
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen kann **Jugendarrest** bis zu 4 Wochen verhängt werden.

Das Zuchtmittel des **Jugendarrests** wird als Freizeit-arrest (bis zu 2 Wochenenden), Kurzarrest (bis zu 4 Tagen) oder Dauerarrest (1 bis 4 Wochen) verhängt. Er ist Freiheitsentzug, aber keine Freiheitsstrafe. Er wird in Jugendarrestanstalten vollzogen. Er soll dem jungen Menschen eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für begangenes Unrecht einzustehen hat; zugleich soll er ihm helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben. Jugendarrestanstalten befinden sich in Augsburg, Hof, Landau an der Isar, Landshut, München, Nürnberg und Würzburg.

Freiheitsentzug aber keine Freiheitsstrafe

Der Freizeit-arrest und der Kurzarrest bis zu zwei Tagen werden im wesentlichen als **Zeit zum Nachdenken** für den jungen Menschen verstanden. Auch der Dauerarrest beginnt in der Regel mit ein oder zwei „stillen Tagen“, in denen der Arrestant in seinem Arrestraum allein ist. Dem gehen soweit möglich eine Aussprache mit dem Jugendrichter und Gespräche mit Bediensteten (z. B. Sozialarbeitern) oder ehrenamtlichen Helfern voraus. Der junge Mensch kann sich aus einer Informationsmappe über Jugendprobleme (z. B. Alkohol, Drogen, Gesundheitsvorsorge) unterrichten. Auch schreibt er seinen Lebenslauf.

Etwa vom dritten Tag an beginnen Arbeit, Unterricht, Einzel- und Gruppengespräche sowie Sport. Soweit es die Verhältnisse zulassen, wird versucht, die Arrestanten zum kreativen Gestalten anzuleiten und ihnen auch in der Arbeit Erfolgserlebnisse zu vermitteln. In der Freizeit werden sie zum Lesen angehalten; außerdem bestehen in den Jugendarrestanstalten vielfältige Möglichkeiten zu Bastelarbeiten. Auch gemeinsame Exkursionen (z. B. in Museen und Ausstellungen) oder Wanderungen und Radtouren sollen die Freude an **sinnvoller Freizeitgestaltung**, Kultur- und Naturerleben wecken.

Für Dauerarrestanten werden in den bayerischen Jugendarrestanstalten als zusätzliche Erziehungsmaßnahmen **soziale Trainingskurse** durchgeführt, in denen die Fähigkeit zur besseren Bewältigung von Konflikt- und Belastungssituationen geschult wird.

Die Bediensteten der Jugendarrestanstalten sind bemüht, den jungen Menschen **auch über den Arrest hinaus** behilflich zu sein. Sie versuchen, für arbeitslose Arrestanten Arbeit zu finden und Einstellungsgespräche bei Arbeitgebern zu vermitteln. Bei bestehender Suchtproblematik werden Kontakte zu therapeutischen Einrichtungen oder Beratungsstellen hergestellt. Beziehungen zu den Eltern oder anderen positiven Bezugspersonen, die oftmals durch die Straffälligkeit gestört oder abgebrochen sind, werden neu aufgebaut und gefördert.

► Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist **die einzige echte Kriminalstrafe**, die das Jugendgerichtsgesetz kennt. Sie ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt von mindestens 6 Monaten bis höchstens 10 Jahren Dauer.

Jugendstrafe ist zu verhängen, wenn wegen der schädlichen Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Jugendstrafe erforderlich ist. Wegen der Schwere der Schuld kommt Jugendstrafe vor allem bei Kapitalverbrechen in Betracht.

i Unter dem Begriff der „**schädlichen Neigungen**“ versteht man erhebliche Anlage- oder Entwicklungsmängel, die die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten begründen und denen sinnvoll nur durch die Verhängung einer Jugendstrafe entgegengewirkt werden kann.

Jugendstrafe wird verhältnismäßig

selten verhängt.

In der überwiegenden Zahl der Fälle wird die Vollstreckung einer verhängten Jugendstrafe für eine **Bewährungszeit** ausgesetzt.

i Die Vorbewährung

Seit 2012 kann das Gericht im Falle der Verhängung einer Jugendstrafe von bis zu 2 Jahren zudem im Urteil die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausdrücklich einem nachträglichen Beschluss vorbehalten. Die vorbehaltene Entscheidung hat spätestens 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu ergehen. Dies dient dazu, auszutesten, ob eine Strafaussetzung zur Bewährung sinnvoll ist. Der Verurteilte muss sich die Bewährung durch seine eigene Mitarbeit gleichsam verdienen.

Wird die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, und bewährt sich der Verurteilte, wird die Jugendstrafe erlassen; bewährt er sich nicht, wird die Aussetzung widerrufen, d. h., die Strafe vollstreckt.

Die Jugendstrafen bis zu einem Jahr müssen zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Jugendstrafen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren werden unter den gleichen Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Verurteilten geboten ist. Nach Teilverbüßung einer Jugendstrafe kann der Strafreist unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt werden.

Für die Dauer der Bewährungszeit soll die Lebensführung des Verurteilten durch Weisungen **erzieherisch beeinflusst** werden. Außerdem wird dem Verurteilten ein Bewährungshelfer bestellt. Dieser steht ihm **helfend und betreuend** zur Seite, überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen und berichtet dem Richter über die Lebensführung des Verurteilten.

Erziehung und Betreuung durch Weisungen und Bewährungshelfer

Ende 2014 bestanden in Bayern 342 Stellen für hauptamtliche Bewährungshelfer. Die Bewährungshelfer betreuten insgesamt 24.671 Probanden, davon 4.581 Probanden, bei denen eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt war. In der ehrenamtlichen Bewährungshilfe waren Ende 2014 insgesamt 130 Mitarbeiter tätig.

Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des jungen Verurteilten fördern und mit Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern vertrauensvoll zusammenarbeiten. In der Praxis geht es oft darum, **Hilfe bei der Gestaltung der äußeren Lebensbedingungen** zu leisten (Einordnung in die Familie, Arbeit/Ausbildung, Schadensregulierung, Schuldentilgung). Aber auch die **Aufdeckung von Mängeln im Sozialverhalten** des jungen Menschen und die Motivation zu grundlegenden Verhaltensänderungen ist dem Bewährungshelfer zur Aufgabe gestellt. Daneben ist die Überwachung des Probanden durch den Bewährungshelfer wichtig. Im Einzelfall hängt es von der Persönlichkeit und den Lebensumständen des jungen Verurteilten ab, ob das Element der Hilfe oder das Element der Aufsicht im Vordergrund steht.

In etwa 56 % der Fälle einer Aussetzung der Jugendstrafe endet die Bewährung erfolgreich, in circa 44 % muss die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen oder die Straftat in ein neues Urteil einbezogen werden.



Der Warnschussarrest

Seit dem 7. März 2013 kann nach § 16a JGG Jugendarrest auch als sog. „Warnschussarrest“ verhängt werden, das heißt, gekoppelt mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe. Der Warnschussarrest soll dem Verurteilten noch einmal mit Nachdruck den Ernst der Lage verdeutlichen und dadurch einen Anreiz zur erfolgreichen Bewältigung der Bewährungszeit setzen. Daneben dient der Warnschussarrest auch als erste Behandlungsmaßnahme, um persönlichen und sozialen Defiziten zu begegnen, die Befähigung für eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit zu fördern und eine Grundlage für die anschließende ambulante Betreuung durch die Bewährungshilfe zu schaffen.

Vollzug der Jugendstrafe

Die Erziehung im Jugendstrafvollzug muss dort ansetzen, wo der junge Mensch bisher versagt hat, und ihn auf die Herausforderungen vorbereiten, denen er sich nach der Entlassung zu stellen hat.

Die Grundlagen der Erziehung zu einem künftig **geordneten, rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Leben** sind deshalb

- Unterricht und Ausbildung,
- Therapie,
- Arbeit,
- sinnvolle Freizeitgestaltung und
- Ordnung.

Dabei sind die erzieherischen Maßnahmen an den Verhältnissen in der Freiheit orientiert und verlangen **Einsicht und Mitarbeit**. Das Anhalten zur Ordnung soll dem jungen Gefangenen den Wert einer geregelten Lebensführung vermitteln. Tragfähige Bindungen des jungen Gefangenen, insbesondere zu seiner Familie, sollen erhalten oder wiederhergestellt werden.

Eine freiere Vollzugsgestaltung kann bei geeigneten Gefangenen die Erziehungsaufgaben des Vollzugs unterstützen und erleichtern. Die gebotenen Sicherungsmaßnahmen schließen dies nicht aus. Sie sind eine Ergänzung der erzieherischen Bemühungen, indem sie nachteilige Einflüsse (z. B. Planung einer Flucht oder weiterer Straftaten, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Abhängigkeitsverhältnisse unter Gefangenen oder zu Außenstehenden) weitgehend ausschalten.

i In Bayern befanden sich bis 1983 konstant durchschnittlich etwa 1.000 bis 1.050 Gefangene im Jugendstrafvollzug. 1984 ist die durchschnittliche Belegung der bayerischen Jugendstrafanstalten erstmals wieder unter 1.000 Gefangene abgesunken. Insbesondere als Folge der demografischen Entwicklung ging die Belegung zuletzt weiter zurück und beläuft sich zum 31. März 2015 auf rund 600 Gefangene.

Für den Vollzug von Jugendstrafe an männlichen Gefangenen stehen in Bayern die drei Jugendstrafanstalten Laufen-Lebenau, Neuburg-Herrenwörth und Ebrach zur Verfügung.

Dabei sind im wesentlichen bestimmt

- **die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau** für Jugendstrafgefangene unter 17 Jahren unabhängig von Strafdauer und Straftat; die 14- und 15-jährigen Gefangenen werden dort in einer eigenen Abteilung besonders betreut,
- **die Justizvollzugsanstalt Ebrach** für Gefangene über 17 Jahre, die vorbelastet sind oder eine längere Jugendstrafe verbüßen sowie für mehr als 21 Jahre alte Gefangene,
- **die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth** für die übrigen Gefangenen.

Für den Vollzug von Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen steht in der **Justizvollzugsanstalt Aichach** eine Jugendabteilung zur Verfügung.

Die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau wurde 1983 vollständig renoviert. In der Justizvollzugsanstalt Ebrach sind umfangreiche Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Gang. Im März 1990 konnte die noch heute den modernen Vorstellungen entsprechende neue Jugendstrafanstalt Neuburg-Herrenwörth mit nunmehr 204 Haftplätzen in Betrieb genommen werden.

➤ Ausbildung und Arbeit

Nach einer im Jahre 2015 durchgeführten Erhebung kann davon ausgegangen werden, dass gut die Hälfte der Jugendstrafgefangenen eine abgeschlossene Schulbildung und weniger als ein Fünftel eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen. Mehr als zwei Drittel der jungen Gefangenen waren vor der Inhaftierung beschäftigungslos.

Deshalb wird auf die Aus- und Weiterbildung der jungen Gefangenen und ihre Hinführung zur Arbeit besonderer Wert gelegt.

Aus- und Weiterbildung sowie Hinführung zur Arbeit

Folgende schulische oder auf Schulabschlüsse vorbereitende Maßnahmen werden im Jugendstrafvollzug durchgeführt: Mittelschulunterricht für schulpflichtige Gefangene, Erwerb des erfolgreichen oder qualifizierenden Mittelschulabschlusses, Erwerb des Realschulabschlusses, Berufsschulunterricht für Auszubildende, Förderunterricht für Analphabeten und Lernschwache, Deutschunterricht für Aussiedler und Ausländer sowie EDV-Kurse. Darüber hinaus besteht für geeignete Gefangene im Wege des Freigangs die Möglichkeit, das Abitur zu erwerben.

Im Jahre 2015 stehen 322 qualifizierte berufliche Ausbildungsplätze im Jugendstrafvollzug zur Verfügung.

Den Ausbildungsmöglichkeiten im Jugendstrafvollzug sind allerdings Grenzen gesetzt, denn längere Ausbildungsgänge sind oft schon aufgrund der kurzen Verweildauer der jungen Gefangenen im Vollzug (durchschnittlich 9 Monate) ausgeschlossen. Geeigneten Gefangenen wird deshalb die Teilnahme an anerkannten **Grundlehrgängen** zum Erwerb von **Schlüsselqualifikationen** für ein breites Berufsfeld ermöglicht (z. B. Holz- oder Metallbearbeitung und -verarbeitung, Bau- und Farbtechnik, Gebäudereinigung, Landschaftspflege und -gestaltung).

Grundlehrgänge und einfache Beschäftigungsprogramme

In vielen Fällen fehlt es allerdings an Fertigkeiten und Begabungen oder an der erforderlichen Lern- und Anstrengungsbereitschaft. Die diesen jungen Gefangenen zugewiesene Beschäftigung ist deshalb im Rahmen der Möglichkeiten arbeitstherapeutisch gestaltet. Vor allem in diesem Zusammenhang haben auch Beschäftigungen mit einfachen und gleichförmigen Arbeitsabläufen ihren Wert; sie sind – wie in Freiheit – einer Beschäftigungslosigkeit vorzuziehen.

Die Beschäftigungslage im Jugendstrafvollzug ist zufriedenstellend bis gut. Im wesentlichen kann allen Gefangenen, die nicht in einer Ausbildung stehen, Arbeit zugewiesen werden.

➤ Erzieherische Betreuung und Freizeitgestaltung

Um eine möglichst individuelle Erziehung im Jugendstrafvollzug zu gewährleisten, werden die jungen Gefangenen in der Anstalt so weit wie möglich in Erziehungs- oder Wohngruppen untergebracht, denen Bedienstete ständig zugeordnet sind.

Häufig sind gesteigerte Aggressivität und eine erhöhte Gewaltbereitschaft auslösende oder verstärkende Faktoren der Straffälligkeit bei jungen Straftätern. Für sie wird in bayerischen Jugendstrafanstalten ein spezielles **Anti-Gewalt-Training** durchgeführt, mit dem die Folgen von Gewalttaten, insbesondere für die Tatopfer, bewusst gemacht und Alternativen zum bisherigen Umgang mit Aggressionen aufgezeigt werden. Diese Trainingskurse haben sich als Maßnahme der speziellen Gewaltprävention sehr bewährt.

Anti-Gewalt-Training und Sozialtherapie

haben sich bewährt

Das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Bayerische Strafvollzugsgesetz hat zu einer Stärkung der **Sozialtherapie**, einer besonders intensiven Form der Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern geführt. In der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth stehen insoweit 16 Plätze zur präventiv-therapeutischen Behandlung von jungen Gewalttätern und 16 Plätze zur Behandlung von jungen Sexualstraftätern zur Verfügung. In der Justizvollzugsanstalt Ebrach und in der Justizvollzugsanstalt Lauben-Lebenau stehen jeweils 16 Plätze in der Gewalttäterbehandlung bereit.

Integrierte Unterbringung Drogenabhängiger

im Jugendstrafvollzug

Der Anteil der **Drogenabhängigen** wird bei den Jugendstrafgefangenen auf etwa 20 % geschätzt. Sie sind mit den anderen Gefangenen gemeinsam untergebracht, weil dies nach den Erfahrungen im bayerischen Strafvollzug ihre Behandlung erleichtert. Diese obliegt – je nach den örtlichen Gegebenheiten – eigenen, nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Fachkräften. Besonderer Wert wird auf die enge Zusammenarbeit mit geeigneten externen Behandlungs- und Beratungseinrichtungen (Suchtberatungsstellen, Gesundheitsämter, freie Entziehungseinrichtungen) gelegt. Vertreter dieser Stellen kommen zur Beratung und auch zur Behandlung der drogenabhängigen Gefangenen in die Justizvollzugsanstalten. Seit 1997 findet im Rahmen eines Modellprojekts externe Suchtberatung in den Anstalten statt. Der Freistaat Bayern finanziert zu diesem Zweck 50 Fachkraftstellen. Durch dieses Projekt können in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten Beratungen angeboten werden, die auf einem einheitlichen hohen Standard erfolgen.

Im Vordergrund der Behandlung steht zunächst der **körperliche Entzug unter ärztlicher Betreuung**. Im Anschluss daran wird versucht, auch einen **psychischen Entzug** zu erreichen. Dies geschieht vor allem in Einzel- und Gruppentherapie. Hinzu kommen z. B. die Heranführung an eine geregelte Beschäftigung durch Zuweisung geeigneter Arbeit oder durch Beschäftigungstherapie, die Durchführung schulischer oder beruflicher Bildungsmaßnahmen, die Eingliederung in Wohn- oder Freizeitgruppen innerhalb der Anstalt sowie die Verstärkung oder Herstellung tragfähiger Bindungen zu geeigneten Personen außerhalb der Anstalt. Soweit ein psychischer Entzug während der Haft nicht gelingt, wird versucht, den Gefangenen für eine Behandlung nach der Entlassung zu motivieren; gegebenenfalls wird die Aufnahme in eine entsprechende Einrichtung vorbereitet.

Auch die **ausländischen jungen Gefangenen** sind in den allgemeinen Vollzug eingegliedert. Sie werden nach Möglichkeit zusätzlich durch Angehörige der Konsulate betreut.

Der **seelsorgerischen Betreuung** wird große Bedeutung beigemessen. Obwohl das Interesse der jungen Gefangenen insgesamt sehr schwankend ist, stellt die Seelsorge gerade für junge Menschen, die die Orientierung verloren haben, eine besondere Stütze und Hilfe dar.

Einen breiten Raum in der Erziehungsarbeit nimmt die Hinführung der jungen Gefangenen zu einer **sinnvollen Freizeitgestaltung** ein. Entsprechend der Bedeutung des Freizeitverhaltens für die Kriminalität junger Menschen ist die Gestaltung der freien Zeit im Vollzug darauf angelegt, die Gefangenen aus Langeweile, Passivität und bloßem Konsumverhalten herauszuführen. Deshalb sind Freizeitveranstaltungen ohne geeignete Anleitung und Überwachung der Erziehung nicht förderlich.

Sport als sinnvolle Freizeitaktivität

Aus der Vielzahl der Freizeitangebote (Basteln, Sprachkurse, Erste-Hilfe-Ausbildung, Musik, Laienspielgruppen, Kochkurse, Filmgruppen u. a.) nimmt der **Sport eine herausragende Stellung** ein. Er entspricht dem natürlichen Bewegungsdrang junger Menschen, dient der körperlichen Entwicklung, vermittelt Erfolgserlebnisse und trägt zum Abbau von Spannungen bei. Vor allem aber ist er ein geeignetes Übungsfeld zur Bildung der Persönlichkeit, zur Entwicklung eines Gemeinschaftsgeistes und zur Anerkennung von Regeln, Normen und Ordnungen.

Geeignete Jugendstrafgefangene nehmen alljährlich an sportpädagogischen Maßnahmen außerhalb der Jugendstrafanstalten unter Aufsicht von Bediensteten teil; im Zuge dieser Maßnahmen werden wichtige Tugenden wie Gemeinschaftsgeist, Verantwortungsgefühl und Ausdauer der Gefangenen ebenso gestärkt wie ihre Fähigkeiten, eigene Schwächen zu erkennen und zu überwinden und mit Aggressionen vernünftig umzugehen.

➤ Personal im Jugendstrafvollzug

Von den insgesamt etwa 522 Bediensteten im Jugendstrafvollzug (davon 17 Psychologen, 15 Lehrer, 23 Sozialarbeiter und 75 Handwerksmeister) ist der weitaus größte Teil mit Erziehungsaufgaben befasst.

Die für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeigneten und ausgebildeten **Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes** sind unmittelbar in der Betreuungsarbeit tätig, z. B. als Erziehungs- oder Wohngruppenleiter, Sportbetreuer, bei der Freizeitgestaltung usw. Die **Beamten des Werkdienstes** – zumeist Industrie- und Handwerksmeister mit zusätzlicher Ausbildung für den Vollzug – leiten die berufliche Bildung und die praktischen Tätigkeiten in den Lehrwerkstätten und den Arbeitsbetrieben der Anstalten.

Als besondere Ansprechpersonen stehen den jungen Gefangenen **Seelsorger** zur Verfügung. Den **Anstaltsärzten** obliegt die Gesundheitsfürsorge für die Gefangenen einschließlich der Überwachung der Verpflegung und der hygienischen Verhältnisse.

Die **Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeiter** sind an der Behandlungsuntersuchung, der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugsplanes und gegebenenfalls bei einer sozialtherapeutischen Behandlung sowie bei der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen beteiligt; sie helfen den jungen Menschen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Ferner wirken sie an der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten mit.

In vielen Angelegenheiten des Vollzuges sind auch **ehrenamtliche Mitarbeiter** tätig. Sie bemühen sich um die Lösung oder Milderung der persönlichen Schwierigkeiten der jungen Gefangenen, leiten geeignete Veranstaltungen zur allgemeinen und beruflichen Bildung oder zur Freizeitgestaltung, fördern die sozialen Kontakte der Gefangenen, treffen Vorbereitungen zur Entlassung und leisten den jungen Menschen auch nach der Entlassung persönlichen Beistand.

Die Bedeutung der jugendstrafrechtlichen Maßnahmen

Die Bedeutung der einzelnen jugendstrafrechtlichen Maßnahmen in der Praxis der Jugendgerichte ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Art der angeordneten Rechtsfolgen nach Jugendstrafrecht in Bayern 2014

Jugendstrafe _____	2.280
<i>davon mit Strafaussetzung zur Bewährung</i> _____	1.449
Jugendarrest _____	3.621
<i>davon Dauerarrest</i> _____	1.596
Kurzarrest _____	440
Freizeitarrest _____	1.408
Jugendarrest gemäß § 16a _____	177
Wiedergutmachungsaufgabe _____	389
Auflage der Zahlung eines Geldbetrages _____	2.709
Auflage der Entschuldigung _____	22
Auflage der Erbringung einer Arbeitsleistung _____	3.837
Verwarnung _____	1.438
Heimerziehung _____	0
Erziehungsbeistandschaft _____	3
Weisungen _____	6.374

Schlussbemerkung

Die Jugendstrafrechtspflege soll einen möglichst wirksamen Beitrag zur Verhütung zukünftiger Jugendkriminalität leisten. Wie das ermöglicht werden kann, darüber gibt es – wie bei anderen wichtigen Fragen auch – naturgemäß teilweise unterschiedliche Auffassungen.

Bei einer großen Zahl von Grundsätzen besteht jedoch kein Streit. Dazu gehören:

- Die **menschliche und fachliche Qualifikation der in der Jugendstrafrechtspflege Tätigen** ist von ausschlaggebender Bedeutung dafür, dass ein junger Straftäter richtig angefasst und das Erziehungsziel des Jugendstrafverfahrens erreicht wird. Erfreulicherweise interessieren sich für diese verantwortungsvolle Aufgabe immer wieder engagierte und fähige Persönlichkeiten. Die zuständigen Stellen haben für sachgerechte Auswahl und Verwendung und ausreichende Angebote zur beruflichen Weiterbildung dieser Bediensteten Sorge zu tragen. Die große Zahl tüchtiger und engagierter Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, Bewährungshelfer, Jugendgerichtshelfer und Bediensteter im Jugendstrafvollzug in Bayern zeigt, dass die Bedeutung der Qualifikation des eingesetzten Personals für die Jugendstrafrechtspflege richtig erkannt worden ist. Auch in Zukunft wird hierauf ein besonderes Gewicht gelegt werden müssen.
- Die Maßnahmen, die im Jugendstrafverfahren angeordnet werden können, müssen möglichst effektiv und geeignet sein, **auf die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Jugendkriminalität differenziert zu reagieren**. Dabei geht es auch um sachliche Investitionen. So ist zum Beispiel für die Modernisierung der Jugendarrest- und Jugendstrafanstalten in Bayern in den letzten Jahren viel geschehen. Von den finanziellen Aufwendungen im Strafvollzug wurde ein deutlicher Schwerpunkt beim Jugendstrafvollzug gesetzt. So wird auch künftig verfahren werden.

- **Neuen Entwicklungen im Bereich der jugendstrafrechtlichen Maßnahmen gilt es aufgeschlossen, zugleich aber besonnen zu begegnen.** Die jungen Straftäter dürfen nicht zum Experimentierobjekt für Theorien gemacht werden, die sich in der Praxis nicht bewährt haben. Die Erprobung erfolgversprechender Ansätze ist freilich zu fördern, auch finanziell; das Ergebnis der Erprobung ist sorgfältig auszuwerten. So wird in Bayern seit langem verfahren, etwa bei neuen Formen der Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit, bei der Betreuungsweisung, bei sozialen Trainingskursen und beim Täter-Opfer-Ausgleich.
- Kostenintensive Maßnahmen stehen in der Jugendstrafrechtspflege wie in anderen Bereichen unter dem **Vorbehalt der Finanzierbarkeit.** In Zeiten angespannter Haushaltslage wird dies besonders spürbar. Es kann deshalb nicht alles Wünschenswerte auf einmal verwirklicht werden.
- In der Bevölkerung besteht ein breites Interesse für Fragen der Jugendkriminalität und nicht selten auch **Bereitschaft, sich für die Wiedereingliederung junger Straftäter zu engagieren.** Gelegenheit dazu gibt es vielfältig, in der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Bewährungshilfe und im Vollzug, aber etwa auch im Rahmen freier Verbände der Wohlfahrtspflege, die sich in der Jugendstrafrechtspflege betätigen. Dieses gesellschaftliche Engagement ist sehr zu begrüßen, wird dadurch doch der Katalog der Reaktionsmöglichkeiten auf Jugendkriminalität wesentlich bereichert und außerdem die Einbettung der Jugendstrafrechtspflege in die Gesellschaft verdeutlicht. Allen, die sich für diese Aufgabe, die erhebliche Anforderungen stellt, zur Verfügung stellen, ist deshalb sehr zu danken.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder: © Marc Chesneau / fotolia.de (Titelbild)

Gedruckt auf: umweltfreundlichem Recyclingpapier

Gestaltung: Monika Grötzingler, Visualista, München

Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg

Stand: Februar 2016

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!



Justiz ist für die Menschen da.

»» Recht »» Sicherheit »» Vertrauen »»

Bayern.
Die Zukunft.

BAYERN DIGITAL